

Kauf-/Lieferbedingungen für Rapssaat der Bunge Deutschland GmbH 2010/2011

Der Verkäufer erklärt, dass die angelieferte Rapssaat ausschließlich von in der EU zugelassenem Saatgut stammt. Der Käufer akzeptiert nur 00-Qualität als gesunde, handelsübliche, trockene und reine Ware.

Qualitäts- verrechnung:

Fettgehalt: Basis 40%, Auf-/Abschläge 1 : 1,5 (ISO 10565), tel quel

Wasser: Basis 9%, max 9% (ISO 10565)

Vergütung: Aufschlag 1 : 0,5 zwischen 6 – 9%

Für nasse Ware mit einem Wassergehalt über 9,0%, die nur an der vom Käufer genannten Aufnahmeestelle mit Trocknungseinrichtungen angeliefert werden kann, werden die gesondert bekanntgegebenen Trocknungssätze berechnet.

Besatz: Basis 2%, max. 4% (ISO 658)

Vergütung: Aufschlag 1 : 0,5 unter 2%

Abschlag 1 : 1,0 über 2%

Stoßgrenze 4,0%

Bei Annahme von Ware über 4% wird vom Verkäufer für jeden Prozentpunkt (oder Bruchteilen davon) über 4 % eine Vergütung von 1 : 2,5 gezahlt.

Spezielle Bedingungen:

**Der Verkäufer erklärt, dass die gelieferte Saat nicht der
Kennzeichnungspflicht gemäß den folgenden Verordnungen unterliegt:**

Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über gentechnisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel und

Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Organismen und die Rückverfolgbarkeit von aus gentechnischen veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln

FFA im Öl der Saat: max. 2%

Ware über 2% FFA kann zurückgewiesen werden.

Erucasäuregehalt max. 2% im Öl

Glucosinolatgehalt max. 25 µmol/g Saat

Benzo(a)pyren max. 2,0 ppb im Öl

Pestizide

Der Verkäufer erklärt, daß die Ware zum Zeitpunkt der Beladung der Pestizid Verordnung der EU i.d.j.g.F. entspricht.

Sollten Pestizidrückstände oberhalb des Rückstandshöchstwertes in vertraglichen Be- oder Entladungsproben gefunden werden, entspricht die Ware nicht den Bestimmungen der EU-Gesetzgebung. In diesem Fall ist der Käufer berechtigt, die Ware abzulehnen und/oder

Schadensersatzansprüche für die Nichteinhaltung der vertraglichen Leistungen zu verlangen.

Radioaktivität max. 600 becq/kg Caesium 134/137

Giftige Saaten

Der Verkäufer erklärt, daß die Saat frei ist von Castorsaaten und anderen giftigen Saaten.

Lebende Insekten

Der Verkäufer erklärt, daß die Saat frei ist von lebenden Insekten. Eventuelle Kosten/Konsequenzen einer Begasung der Saat trägt der Verkäufer.

Qualität:

Der Preis gilt für gesunde, handelsübliche, trockene und reine Ware. Die Ware

- a) ist nicht **gesund**, wenn sie nicht frei von Schimmel, Käferbefall, Geruch und von unreifer, verbrannter oder sonst beschädigter Saat ist und der FFA-Gehalt im Öl 2% übersteigt
- b) ist nicht **rein**, wenn sie mehr als 4% Besatz an Stroh, Spreu und anderen fremden Bestandteilen enthält und nicht frei von lebenden und/oder toten Schädlingen ist.
- c) gilt als nicht **getrocknet**, wenn diese einen Wassergehalt von über 9% aufweist.
- d) ist keine **00-Qualität**, wenn die Grenzen für Eruca-Säure und/oder Glucosinolate überschritten werden.

Trocknungskosten:

	<u>Raps</u>	
Bis zu 2% Wasserentzug	EUR/t	15,00
Über 2% je angefangener 1% Wasserentzug	EUR/t	5,00

**Die Trocknungskosten gelten nur während der Ernte (Juli und August).
Ansonsten wird Ware über 9% Feuchte zurückgewiesen.**

Menge:

Unsere Kontrakte kennen generell keinen Mengenspielraum und werden daher auf Basis min/max geschlossen. Das Übergewicht der Ölmühle oder des Außenlagers ist FINAL.

Parität:

Bei Kontrakten, die DDP bzw. CIF abgeschlossen werden, ist die Parität Bunge Mannheim oder eines der Außenlager in Käufers Wahl.

Zahlung:

- Nach Wareneingang werden 95% des Warenwertes dem Verkäufer im sog. Self-Billing-Verfahren gutgeschrieben. Dazu werden die jeweiligen angelieferten Mengen des Verkäufers aus den Lieferbestätigungen der

Bunge Mannheim herangezogen, die jeweils eine Lieferwoche umfassen.

- Bei Schifflieferungen FOB/CIF werden 98% des Warenwertes bezahlt, sobald die Original-Dokumente - inkl. Rechnung - in Mannheim präsentiert werden.
- Die Qualitätsabrechnung erfolgt nach Erhalt der Analyseergebnisse.
- Die Qualitätsabrechnung erfolgt ebenfalls im sog. Self-Billing-Gutschriftsverfahren auf derselben Mengenbasis wie die 95% / 98%

Warenrechnung.

Probennahme:

Bei Lieferung von Raps/Rübsen hat der Empfänger bei der Aufnahme der Ölsaaten auf sein Lager unverzüglich von jeder Partie ordnungsgemäß Proben zu nehmen und gleichzeitig das Gewicht festzustellen.

Die Probenahme erfolgt nach den gültigen ISO-Richtlinien.

Die Proben sind bis zur endgültigen Finalabrechnung aufzubewahren.

Analysen:

Die Analyse erfolgt bei einem anerkannten FOSFA-Laboratorium auf Veranlassung der Bunge Mannheim und Rechnung des Verkäufers.

Der Verkäufer hat das Recht, eine Kontrollanalyse bei einem offiziellen FOSFA-Labor in Deutschland oder den Niederlanden auf seine Rechnung anfertigen zu lassen.

Weicht die Kontrollanalyse von dem entsprechenden Wert der ersten Analyse um mehr als 0,2%-Punkte ab, gilt als Gehalt das Mittel aus der 1. und 2. Analyse; anderenfalls bleibt die erste Analyse maßgeblich

Ergeben sich aber Unterschiede von mehr als 1,0%, kann jede der beiden Parteien eine Schiedsanalyse bei einem offiziellen FOSFA-Labor in Deutschland oder den Niederlanden auf Rechnung des Antragstellers verlangen. Nach Erstellung der Schiedsanalyse wird das Mittel der sich am meisten nähernden Analysenwerte von den vorliegenden drei Analysen der Berechnung zugrunde gelegt.

Kontroll- und Schiedsanalysen sind für alle Abrechnungsmerkmale zu erstellen. (Öl, Wasser und Besatz)

Die Analysen erfolgen nach den gültigen ISO-Richtlinien.

Analysekosten:

Raps: EUR 25,00/Partie (Öl, Wasser, Besatz)
zuzüglich der zur Zeit gültigen Mehrwertsteuer.
Diese werden vom Gutschriftsbetrag abgezogen.

Qualitätssicherung:

Der Käufer setzt die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für die einzelnen Prozeßschritte der Vertragsware (Anbau, Ernte, Lagerung, Transport) voraus und empfiehlt die Einhaltung der GMP-Anforderungen

(GMP B6). Die wichtigsten Schritte zur Sicherstellung einer hochwertigen Ölsaatenqualität kann dem Merkblatt „Hygienische Maßnahmen für den Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen“ entnommen werden, das der Käufer auf seiner Homepage www.bunge-deutschland.de/Downloads zur Verfügung stellt.

Sonstige Bedingungen:

Erfolgt die Übernahme der Ware auf einem Lager bei Dritten, ist ein auf den Namen des Käufers lautender Lagerschein neuesten Datums auszustellen, der weder indossiert noch sonstwie übertragen sein darf. Der Lagerschein muß den Vermerk tragen, daß dem Lagerhalter keine Pfand- oder sonstigen Rechte und/oder Einwendungen oder Einreden bezüglich des im Lagerschein angegebenen Gutes aus der Zeit vor der Ausstellung des Lagerscheins auf Bunge Deutschland GmbH, zustehen. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen der Lieferfirma mit allen Forderungen aufzurechnen, die dem Käufer oder anderen Bunge-Gesellschaften gegen die Lieferfirma zustehen. Dies gilt auch dann, wenn die Fälligkeiten der gegenseitigen Ansprüche verschieden sind oder auf der einen Seite Barzahlung, von der anderen Seite Zahlung in Akzepten oder Kundenwechseln vereinbart worden ist.

Soweit nicht abweichend in den vorstehenden Kontraktbedingungen formuliert, gelten die Bedingungen des FOSFA-Kontraktes Nr. 26 für CIF-Lieferungen und FOSFA-Kontraktes Nr. 4A für FOB-Abnahmen, sowie ansonsten die Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel in der Fassung vom 01.07.2005 excl. Abschnitt VIII, § 21 und § 22. Bei FOB-Abnahmen gehen Warte-, Rangier-, und Terminkosten zu Lasten des Verkäufers.

Der Verkäufer ist für die Einhaltung der aktuell gültigen Vorladungsanforderungen verantwortlich, auch für die von ihm eingesetzten Frachtführer. Vorladungsnachweise müssen vom Frachtführer kontrolliert und unterschrieben werden.

MATIF- Preisfixierung:

Falls für MATIF-Kontrakte eine Prämie vereinbart worden ist, gelten folgende Bedingungen bezüglich der Fixierung des Kontraktes:

- Die Fixierung erfolgt in Verkäufers Wahl durch Give-up des Käufers fürPartien, bezogen auf den MATIF-Liefermonatdurch eine Übergabe „against actuals“.
- Anderenfalls hat der Verkäufer das Recht, eine Verkaufsoorder über den Account des Käufers bei der MATIF zu plazieren.
- Der gehandelte Preis ist die Basis für die Fixierung und bildet zusammen mit der Prämie den Kontraktpreis.
- Der Kontrakt muß spätestens fünf Arbeitstage vor Lieferung fixiert sein oder beziehungsweise fünf Arbeitstage vor dem letzten Handelstag des entsprechenden Futuresmonat, jenachdem was zuerst eintrifft.
- Ansonsten gelten entsprechend die Bestimmungen der gültigen MATIF-Regeln für den Raps-Terminkontrakt

Anlieferungen:

Der Tag der Anlieferung ist mit dem Käufer rechtzeitig abzustimmen.

Durch Nichteinhalten der vereinbarten Melde- bzw. Löschtermine evtl. entstehende Liege- oder Standgelder werden vom Verkäufer getragen.

Bei Schiffslieferungen sendet der Verkäufer vor Eintreffen des Schiffes einen kompletten Dokumentensatz an:

Bunge Deutschland GmbH, Bonadiesstraße 3 – 5, 68169 Mannheim

- Folgende Meldeadresse/Löschstelle ist in den Papieren anzugeben resp.

anzusprechen:

Wincanton GmbH, Industriehafen/Hafen 4, Mühlenstr. 12,

Tel. 0621-8048321 oder 8048243 oder 8048241 -- Fax 0621-8048242.

Saatannahme durchgehend von Montag 6.00 Uhr bis Freitag 21.00 Uhr

- Löschzeiten: Es gilt die Löschzeiten-Regelung gemäß Verordnung vom 26.01.94 zum Binnenschiffahrtsgesetz mit Meldetag.

- Liegegeld: anfallendes Liegegeld wird gemäß § 32 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung vom 26.04.94 abgerechnet.

Gerichtsstand:

Mannheim oder Ort, an dem der Beklagte seinen Hauptsitz hat.

Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht unter Ausschluß der CISG (UN-Kaufrecht) Anwendung.

Stand: Juni 2011

